



Neukonzeption der Pädagogischen Schulung der direkt in den Schuldienst eingestellten Technischen Lehrkräfte an beruflichen Schulen

Anlass

Die Verwaltungsvorschrift „Pädagogische Schulung und Überprüfung von Lehrkräften im gehobenen technischen Schuldienst in der Laufbahn der Technischen Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen“ vom 3. März 2009 tritt am 1. August 2026 außer Kraft. Zukünftig – ab Schuljahr 2026/2027 - erfolgt die Pädagogische Schulung und Überprüfung nach Maßgabe der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Technischen Lehrkräfte an beruflichen Schulen (APrOTL) vom 14. Mai 2018.

Anwendbarkeit der APrOTL

Für die Pädagogische Schulung und Überprüfung der direkt eingestellten Technischen Lehrkräfte an beruflichen Schulen finden grundsätzlich die Regelungen der APrOTL Anwendung. Bedingt durch die strukturellen Unterschiede zwischen regulärer Ausbildung und Direkteinstieg sind gleichzeitig nicht alle Regelungen der APrOTL eins zu eins anwendbar.

Anmerkung: Die APrOTL galt bisher nur für die Technischen Lehrerinnen im zweijährigen Vorbereitungsdienst mit den beiden Ausbildungsfächern „Nahrungszubereitung“ und „Haushaltmanagement und Betreuung“.

Unterrichtstätigkeit an der Schule

Gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 10, 11 Lehrkräfte-ArbeitszeitVO beträgt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung Technischer Lehrkräfte an beruflichen Schulen 27 bzw. 28 Wochenstunden. Wie bisher werden die Lehrkräfte für die Dauer der Teilnahme an der Schulung im Umfang von sechs Wochenstunden vom Unterricht freigestellt. Wie bisher sind im Rahmen der Unterrichtsverpflichtung 80 Stunden zu hospitieren oder auf Wunsch der Lehrkraft begleitet zu unterrichten.

Anmerkung: Hier ändert sich nichts!

Struktur der Pädagogischen Schulung

Ausbildungsumfang

Abweichend von § 1 Absätze 3 und 4 APrOTL erfolgt die Pädagogische Schulung und Überprüfung direkt in den Schuldienst eingestellte Technische Lehrkräfte in einem Fach der angestrebten Fachrichtung. Eine Ausbildung in einem zweiten Fach bzw. im Grundmodul Textverarbeitung erfolgt nicht.

Dauer der Qualifizierung – Gliederung der Ausbildung

Abweichend von §§ 10 und 11 APrOTL beträgt die Dauer für die Pädagogische Schulung und Überprüfung in der Regel zwei Unterrichtshalbjahre (ein Schuljahr, beginnend im September). Eine Differenzierung in einen ersten und einen zweiten Ausbildungsabschnitt erfolgt nicht. Die Wiederholung von Prüfungsleistungen findet nicht im laufenden Verfahren, sondern in der Regel im darauffolgenden Schulhalbjahr statt.

Ausbildung am Seminar

Abweichend zu § 12 APrOTL sind die Umfänge der Seminarausbildung auf Grund der kürzeren Ausbildungszeit reduziert.

Die Ausbildung am Seminar umfasst Veranstaltungen

1. in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie, einschließlich des Themenfeldes Inklusion,
2. in Didaktik und Methodik des Ausbildungsfachs,
3. in Schulrecht, Beamtenrecht, schulbezogenem Jugend- und Elternrecht und Schulorganisation,
4. in ergänzenden Bereichen, die dem Ausbildungsziel dienen.

Die direkt in den Schuldienst eingestellten Lehrkräfte erhalten mindestens zwei beratende Unterrichtsbesuche.

Während der Ausbildung findet ein verbindliches Ausbildungsgespräch vor der unterrichtspraktischen Prüfung statt.

Anmerkung: Neu in der Ausbildung am Seminar sind die ergänzenden Bereiche. Verändert haben sich die Ausbildungsumfänge in „Pädagogik und Pädagogischer Psychologie“ sowie in der „Fachdidaktik“.

Ausbildungsumfänge und Ausbildungszeiten am Seminar

Die Ausbildungsumfänge am Seminar betragen

1. in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie, einschließlich des Themenfeldes Inklusion 114 Seminarstunden;
2. in Didaktik und Methodik des Ausbildungsfachs 114 Seminarstunden;
3. in Schulrecht, Beamtenrecht, schulbezogenem Jugend- und Elternrecht und Schulorganisation 24 Seminarstunden;
4. in ergänzenden Bereichen, die dem Ausbildungsziel dienen bis zu 30 Seminarstunden.

Anmerkung: Die deutliche Verringerung des Umfangs in der Fachdidaktik von 180 Stunden auf 114 Stunden werden durch eine geschickte Umverteilung einzelner Inhalte von der Fachdidaktik in die Pädagogik und durch die Möglichkeit von ergänzenden Veranstaltungen kompensiert, sodass hier keine qualitativen Einbußen in der Seminausbildung zu befürchten sind.

Ausbildung an der Schule

Die Schulleitung regelt in Abstimmung mit dem Seminar die Ausbildung an der Schule. Der Stammschule obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde. Die direkt in den Schuldienst eingestellten Lehrkräfte erhalten von der Schulleitung auf Nachfrage und aus gegebenem Anlass mündliche Rückmeldungen zu ihrem Leistungsstand. Die Schulleitung ist verpflichtet, mindestens zwei Unterrichtsbesuche durchzuführen.

Die Schulleitung bestellt im Einvernehmen mit dem Seminar einen Mentor oder eine Mentorin mit den in § 13 Absatz 2 APrOTL beschriebenen Aufgaben.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Stammschule erstellen entsprechend § 13 Absatz 5 APrOTL etwa sechs Wochen vor Ende der Ausbildung eine schriftliche Beurteilung (Schulleiterbeurteilung). § 13 Absätze 6 und 7 APrOTL gelten entsprechend.

Anmerkung: Die Schulleiterbeurteilung ist neu und wird dreifach gewichtet!

Die Überprüfung - Art und Umfang der Prüfung

Entsprechend § 17 APrOTL umfasst die Überprüfung

1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Absatz 5 und 6 APrOTL),
2. die Schulrechtsprüfung (§ 18 APrOTL),
3. das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie (§ 20 APrOTL),
4. die Beurteilung der Unterrichtspraxis in einem Fach (§ 21 APrOTL)
5. das fachdidaktische Kolloquium in einem Fach (§ 22 APrOTL).

Eine unterrichtspraktische Prüfung im Ausbildungsfach

Es erfolgt eine Beurteilung der Unterrichtspraxis (§ 21 APrOTL) im Ausbildungsfach. Diese soll grundsätzlich nicht im Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (VAB), dem ersten Jahr der Berufsfachschule (BFS) oder der Grundstufe der Berufsschule (erstes Ausbildungsjahr) stattfinden.

Ein fachdidaktisches Kolloquium im Ausbildungsfach

Abweichend von § 22 APrOTL findet nur ein fachdidaktisches Kolloquium im Ausbildungsfach statt.

Gesamtnote

Anders als nach § 24 Absätze 1 und 2 APrOTL, aber angelehnt daran, werden die Einzelleistungen wie folgt gewichtet:

1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Absatz 5 und 6 APrOTL) dreifach,
2. die Schulrechtsprüfung (§ 18 APrOTL) einfach,
3. das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie (§ 20 APrOTL) einfach,
4. die Beurteilungen der Unterrichtspraxis (§ 21 APrOTL) dreifach und
5. das fachdidaktische Kolloquium (§ 22 APrOTL) einfach.

Die Gesamtnote ergibt sich aus der durch 9 geteilten Summe der gewichteten Einzelleistungen.

Zeiträume für die Überprüfung

1. Die Schulrechtsprüfung findet in der Regel im Unterrichtszeitraum zwischen Fasching und Ostern statt.
2. Die Beurteilung der Unterrichtspraxis findet in der Regel im Unterrichtszeitraum in den Monaten Mai bis Juni statt.
3. Die Schulleiterbeurteilung ist etwa drei Monate vor Ende der Ausbildung (Anfang Mai) zu erstellen. Seite 4 von 5 KM-Referat 21, Dr. Lamche (02.03.2026)
4. Die Kolloquien in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie sowie Fachdidaktik finden in der Regel in den ersten beiden Wochen im Juli statt.

Das Landeslehrerprüfungsamt legt die Prüfungstermine fest.